

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Große Anfrage des Abgeordneten Werner Schulz (Berlin) und der Gruppe
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
– Drucksache 12/1315 –

Stilllegung des keramischen Standorts Großdubrau/Sachsen

Die „Margarethenhütte“ liegt in der Gemeinde Großdubrau, ca. 3 000 Einwohner, ungefähr acht Kilometer nördlich von Bautzen in Südost-Sachsen in einem strukturschwachen Gebiet.

Das Unternehmen „Margarethenhütte“ Großdubrau war neben Hermsdorf und Sonneberg der dritte Produktionsstandort für Hochspannungskeramik innerhalb des ehemaligen „VEB Keramische Werke Hermsdorf“ und seines Rechtsnachfolgers, der „Keramische Werke Hermsdorf – Tridelta AG“. Auf einem gewerblich erschlossenen und genutzten Gelände von ca. 25 ha wurden in Großdubrau Hochspannungsisolatoren hergestellt.

Schon im Dezember 1990, als der seinerzeitige Vorstand der Tridelta AG eine Börseneinführung verfolgte, wurde einvernehmlich mit den Arbeitnehmern im Aufsichtsrat und dem Betriebsrat der „Margarethenhütte“ der Stilllegungsbeschluß gefaßt, da am Standort Großdubrau eine Produktion wirtschaftlich nicht vertretbar war. Eine Sanierung des Werkes war aussichtslos, da es fehdimensioniert ist. Die Notwendigkeit der Anpassung der Überkapazitäten der Tridelta AG wurde im Laufe der ersten Hälfte des Jahres 1991 weiter untermauert, da die Umsätze der AG auch an den anderen Standorten weiter dramatisch zurückgingen, die Ertragslage sich deutlich verschlechterte, die Börsen-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 22. Januar 1992 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

pläne scheiterten und ein drastischer Personalabbau auch an den anderen Standorten unumgänglich wurde. Alle weiteren Überprüfungen des Unternehmenskonzeptes, so zum Beispiel durch den Leitungsausschuß der Treuhandanstalt, haben bestätigt, daß das Unternehmen nicht sanierungsfähig ist.

Im Zuge der Entflechtung der Tridelta AG wurde die „Margarethenhütte“ gemäß Übertragungs- und Abtretungsvertrag vom 28. Juni 1991 zum 1. Juli 1991 aus der Tridelta AG ausgegliedert und direkt der Treuhandanstalt unterstellt.

Die Treuhandanstalt (THA) sucht intensiv nach Interessenten für das Unternehmen zum Aufbau neuen Gewerbes. Mit der Stilllegung der bisherigen Produktion war niemals verbunden, den Standort „Margarethenhütte“ aufzugeben. Die Treuhandanstalt bemüht sich darum, im Zuge der Abwicklung ein Optimum an Arbeitsplätzen wiederherzustellen. In diesen Prozeß werden auch die von der Belegschaft unterstützten Fortführungskonzeptionen miteinbezogen. Das Ziel ist es, dem in der Region verfügbaren Fachkräftepotential eine Zukunftsperspektive zu eröffnen. Die THA arbeitet dabei eng mit dem Land Sachsen und den zuständigen regionalen Behörden zusammen.

1. Warum wurde das Sanierungskonzept für die Elektroporzellan „Margarethenhütte“ Großdubrau GmbH vom 19. September 1990 nie von einem unabhängigen Sachverständigen geprüft?

Die Sanierungsfähigkeit der Tridelta-Gruppe wurde von mehreren renommierten unabhängigen Beratern sowie vom Leitungsausschuß der Treuhandanstalt überprüft.

2. Wie ist es möglich, daß eine Entscheidung zur Einstellung der Produktion der Elektroporzellan „Margarethenhütte“ Großdubrau GmbH getroffen werden konnte, obwohl das vorliegende Sanierungskonzept noch nicht geprüft war?

Der Stilllegungsbeschluß der Tridelta AG für ihre Tochtergesellschaft Elektroporzellan „Margarethenhütte“ Großdubrau GmbH vom Dezember 1990 war unumstritten. Er erfolgte einvernehmlich mit den Arbeitnehmern im Aufsichtsrat und dem Betriebsrat der „Margarethenhütte“. Die Richtigkeit der Entscheidung hat sich auch bei der Prüfung des Unternehmenskonzeptes der Tridelta-Gruppe durch die Treuhandanstalt bestätigt.

Die tatsächliche Produktionseinstellung erfolgte im Mai 1991 aufgrund der Geschäftsentwicklung im Produktionsbereich Hochspannungsporzellan sowohl im zweiten Halbjahr 1990 als auch im ersten Quartal 1991.

3. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die Realisierung des Sanierungskonzeptes vom 19. September 1990 der Elektroporzellan „Margarethenhütte“ Großdubrau GmbH eine realistische Überlebenschance hätte verschaffen können?

Nein. Dies gilt auch für das grundlegend überarbeitete Unternehmenskonzept vom 26. Juni 1991.

4. Trifft es zu, daß die Entscheidung für eine Stilllegung des Produktionsstandortes „Margarethenhütte“ Großdubrau lediglich auf der Grundlage eines betriebswirtschaftlichen Vergleiches und einer Gewinn- und Verlustrechnung, die nur die ehemaligen Kombinatstrukturen wiedergaben, getroffen worden ist?
Trifft es weiterhin zu, daß im Betrieb vorhandene technisch-technologische Anlagen und das Know-how der Belegschaft als auch die Marktchancen der Erzeugnisse unberücksichtigt bleiben?

Die Entscheidung zur Stilllegung von Betriebsstätten für Hochspannungskeramik der Tridelta AG basierte auf einer eingehenden Marktanalyse für den entsprechenden Geschäftsbereich Hochspannungsporzellan, auf Stärken-Schwächen-Analysen der Standorte sowie eingehenden betriebswirtschaftlichen Untersuchungen.

Diese ergaben, daß unter Berücksichtigung aller Aspekte die Sanierungsfähigkeit des gesamten Produktionsbereiches Hochspannungsporzellan nicht gegeben war und daß es für den Standort „Margarethenhütte“ keine wirtschaftlich vertretbare Sanierungsmöglichkeit gab.

5. Wie beurteilt die Bundesregierung den Prüfbericht zur D-Mark-Eröffnungsbilanz der Elektroporzellan „Margarethenhütte“ Großdubrau GmbH zum Stichtag 1. Juli 1990, der zu dem Ergebnis gelangt, daß der Betrieb aufgrund einer Produktionseinstellung im März/April 1991 und der Veräußerung wesentlicher Vermögensanteile (Maschinen und Anlagen) im Juni/Juli 1991 nicht sanierungsfähig ist?
Ist es zulässig, Tatbestände, die zum Zeitpunkt des Stichtages weder eingetreten sind noch vorhergesehen werden konnten, bei der Aufstellung einer D-Mark-Eröffnungsbilanz nachträglich zu berücksichtigen?

Es gibt keinen Grund, den Prüfungsbericht zur DM-Eröffnungsbilanz zu beanstanden.

Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sind sogar dazu verpflichtet, ihnen nach Bilanzstichtag bekanntgewordene Tatbestände, die zu einer anderen Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage führen, im Lagebericht gemäß § 289 HGB zu erwähnen bzw. in bestimmtem Umfang zu berücksichtigen.

6. Kann die Bundesregierung nachvollziehen, daß angesichts solcher als Manipulationen empfundener Verfahrensweisen bei der Belegschaft der Eindruck entstanden ist, hier solle das Versagen, möglicherweise auch strafwürdiges Verhalten, der Geschäftsleitung und der Treuhandanstalt verschleiert werden?

Aus der Antwort zu Frage 5 ergibt sich, daß im Zusammenhang mit der Bilanzprüfung keine Manipulationen erfolgt sind; ebenso wenig liegen Hinweise für strafbare Handlungen seitens der Geschäftsführung der „Margarethenhütte“ oder der Treuhandanstalt vor.

7. Wann und auf welcher Grundlage ist eine Entscheidung über die Liquidation der Elektroporzellan „Margarethenhütte“ Großdubrau GmbH getroffen worden?
Wann und auf welchem Wege wurde die Belegschaft über diese Entscheidung in Kenntnis gesetzt?

Die Stilllegung wurde bereits im Dezember 1990 einvernehmlich mit den Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat der Tridelta AG und dem Betriebsrat der „Margarethenhütte“ beschlossen. Die Belegschaft war damit bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt über die Entscheidung informiert.

8. Warum werden Vorschläge für neue Produktionslinien für den genannten Standort von der Treuhandanstalt weder geprüft noch eingereichte Dokumente beurteilt und beantwortet?

Die Treuhandanstalt verfolgt intensiv alle sich bietenden Chancen für eine Aufrechterhaltung des Industriestandortes Großdubrau mit dem Ziel, möglichst viele Industriearbeitsplätze zu erhalten.

9. Warum wurden die seit März 1991 vorliegenden Kaufabsichtserklärungen für die Elektroporzellan „Margarethenhütte“ Großdubrau GmbH nicht ernsthaft geprüft und entschieden? Was veranlaßte die Treuhandanstalt dazu, die mögliche Schaffung von 150 bis 200 Arbeitsplätzen zu vereiteln?

Alle Vorschläge, Anfragen und Angebote wurden sorgfältig geprüft und bewertet. Auch der von Belegschaftsvertretern unterstützte Vorschlag hat sich dabei bisher insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Schaffung von Dauerarbeitsplätzen als nicht tragfähig erwiesen.

10. Warum und mit welchem Ergebnis hat die Treuhandanstalt alle potentiellen Käufer der Elektroporzellan „Margarethenhütte“ Großdubrau GmbH aufgefordert, ihre Kaufkonzepte bis 16. September 1991 erneut einzureichen?

Da die bisherigen Übernahmeangebote insgesamt unbefriedigend waren, erfolgte mit dem Ziel der Beschleunigung und Objektivierung des Verfahrens die nochmalige Neuausschreibung der „Margarethenhütte“. Einige Kaufinteressenten haben ihren Kaufantrag inzwischen zurückgezogen; ein anderer wurde wegen deutlicher Hinweise auf sein alleiniges Spekulationsinteresse ausgeschlossen.

11. Verfügt die Treuhandanstalt über ausreichende Sachkompetenz zur Prüfung ihr vorgelegter Unternehmenskonzepte von Kaufinteressenten?

Ja.

12. Warum wurde die Elektroporzellan „Margarethenhütte“ Großdubrau GmbH dem Treuhandbereich U1 (Werkzeugmaschinenbau) und nicht dem Bereich U2 (Keramik) zugeordnet?

Der Unternehmensbereich U2 der Treuhandanstalt ist für den Bereich Sanitärkeramik zuständig. Wegen der besonderen Sachkompetenz für die ursprünglich vorgesehene Börsenvorbereitung

und Börseneinführung wurde die Tridelta AG und damit auch die „Margarethenhütte“ im Januar 1991 dem Unternehmensbereich U1 zugeordnet. Diese Sonderzuständigkeit wurde angesichts des fortgeschrittenen Bearbeitungsstandes und um organisationsbedingte Verzögerungen zu vermeiden nicht der Neuorganisation der Treuhandanstalt angepaßt. Der Organisation der Treuhandanstalt entsprechend ist inzwischen das Direktorat „Abwicklung“ für die „Margarethenhütte“ zuständig.

13. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die in der Elektroporzellan „Margarethenhütte“ Großdubrau GmbH ursprünglich vorhandenen hochproduktiven, modernen Maschinen wie auch die gewerblichen Schutzrechte im Bereich der Elektrokeramik weit unter Preis „verschleudert“ worden sind, und daß auf diese Weise die Überlebenschance des Unternehmens nachdrücklich verschlechtert worden sind?

Die Stilllegungsentscheidung ist der Veräußerung von Vermögensteilen vorausgegangen. Die Veräußerung konnte eine Überlebenschance des Unternehmens nicht verschlechtern, weil eine Sanierungschance nicht bestand.

14. Ist es in Treuhandbetrieben üblich, wie in Großdubrau geschehen, wertvolle, moderne, weiterverwendungsfähige Maschinen in Nacht- und Nebel-Aktionen, ohne jede Dokumentation, zu demonstrieren?

Undokumentierte Nacht- und Nebel-Aktionen haben nicht stattgefunden. Der Abbau der Anlagen wurde in entsprechenden Protokollen dokumentiert. Die Veräußerung von Teilen des Maschinenparks und des immateriellen Vermögens erfolgte erst, nachdem deutlich geworden war, daß Hochspannungsprodukte an diesem Standort nicht wirtschaftlich produziert werden können.

Die Verträge zur Überlassung und zum Kauf von Vermögenswerten der „Margarethenhütte“ sind aus juristischer und wirtschaftlicher Sicht nicht zu beanstanden. Sie wurden zu einem Zeitpunkt geschlossen, zu dem es hierfür noch keine Richtlinie der Treuhandanstalt gab. Die Verkaufspreise werden deshalb derzeit durch ein vom Liquidator in Abstimmung mit der Treuhandanstalt in Auftrag gegebenen Gutachten überprüft. Sie werden nötigenfalls korrigiert werden.

15. Ist es „gang und gäbe“, daß das ehemalige Volkseigentum (Grund und Boden, Immobilien, Maschinen und Anlagen) ohne umfassende Prüfung der Sanierungsfähigkeit eines Betriebes bei Bilanzen faktisch auf Null gesetzt wird und danach teilweise rübergereicht wird, und wie beurteilt die Bundesregierung ein derartiges Vorgehen?

Wie dargelegt, wurde die Sanierungsfähigkeit sorgfältig geprüft. Die Bilanzierung erfolgte ordnungsgemäß unter Berücksichtigung des Stilllegungsbeschlusses.

16. Trifft es zu, daß die Treuhandanstalt mit der Schließung der Elektroporzellan „Margarethenhütte“ Großdubrau GmbH die Marktchancen für zwei aus dem selben Kombinat hervorgegangene Konkurrenzunternehmen verbessern wollte?

Wenn ja, welches waren die ausschlaggebenden Gründe, den Standort Großdubrau zu opfern?

Die drei Unternehmen waren Schwestergesellschaften innerhalb der Tridelta-Gruppe und nicht Konkurrenzunternehmen. Im Bemühen um die Sanierung und Erhaltung möglichst vieler Arbeitsplätze ist es üblich, bei nicht ausreichender Auftrags- und Produktionssituation sowie nicht wettbewerbsfähigen Kosten eine Standort-Konzentration vorzunehmen. Die „Margarethenhütte“ war der betriebswirtschaftlich schlechteste Standort.

17. Steht diese Entscheidung der Treuhandanstalt im Rahmen eines strukturpolitischen Konzepts?

Wie sieht dieses Konzept aus?

Die Entscheidung war Teil des betriebswirtschaftlichen, unternehmenspolitischen Sanierungskonzeptes der Tridelta AG.

18. Warum wurden vom Vorstand der Tridelta AG Hermsdorf, in deren Eigentum sich die Elektroporzellan „Margarethenhütte“ Großdubrau GmbH bis zum 30. Juni 1991 befand, beziehungsweise von der Treuhandanstalt keine eindeutigen Entscheidungen zur Entschuldung von Altkrediten getroffen?

Wie beurteilt die Bundesregierung diese Unterlassung?

Die Entscheidung zur Entschuldung von Altkrediten liegt ausschließlich beim Vorstand der Treuhandanstalt. Eine Entschuldung ist nur möglich, wenn die Sanierungsfähigkeit des Unternehmens gegeben ist. Dies traf auf die Elektroporzellan „Margarethenhütte“ Großdubrau GmbH nicht zu. Die Entscheidung war deshalb richtig und nicht zu beanstanden.

19. Warum hat die Tridelta AG es unterlassen, Geschäftsführung und Betriebsrat der Elektroporzellan „Margarethenhütte“ Großdubrau GmbH unternehmerisch zu beraten und zur Entwicklung von Alternativen und Unternehmenskonzepten beizutragen?

Die Tridelta AG hat sich um Alternativen für den Standort „Margarethenhütte“ Großdubrau intensiv bemüht, die entsprechenden politischen Gremien informiert und die Geschäftsführung beraten.

20. Aus welchen Gründen wurde der ehemalige Vorstandsvorsitzende der Tridelta AG, Montag, von der Treuhandanstalt aus diesem Amt entfernt?

In welchem Zusammenhang stand dies mit der Elektroporzellan „Margarethenhütte“ Großdubrau GmbH?

Der ehemalige Vorstandsvorsitzende der Tridelta AG, Montag, ist einvernehmlich aus dem Unternehmen ausgeschieden; dies stand in keinem Zusammenhang mit der „Margarethenhütte“.

21. Ist seitens der Tridelta AG vorgesehen, an den Standorten Sonneberg und Hermsdorf Elektrokeramik zu produzieren, oder wohin gehen die gewerblichen Schutzrechte, die ursprünglich im Besitz der Elektroporzellan „Margarethenhütte“ Großdubrau GmbH waren?

An den Standorten Sonneberg und Hermsdorf wird schon lange Elektrokeramik produziert und nach derzeitigem Kenntnisstand auch weiter produziert werden. Die gewerblichen Schutzrechte der „Margarethenhütte“ liegen bei der Tridelta AG.

22. Sieht die Bundesregierung bei der „Verwertung des Standortes Margarethenhütte Großdubrau“ Aspekte, die den Verdacht auf wirtschaftskriminelle Handlungsweisen und somit eine strafrechtliche Verfolgung rechtfertigen könnten, oder hält sie die dort getroffenen Entscheidungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens für vertretbar?

Wirtschaftskriminelle Handlungsweisen im Zusammenhang mit der Verwertung des Vermögens der „Margarethenhütte“ sind nicht erkennbar.

23. Können Interessenkollisionen bei der mit der Prüfung der Elektroporzellan „Margarethenhütte“ Großdubrau GmbH beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG aus Düsseldorf in diesem Falle ausgeschlossen werden?

Es liegen keine Erkenntnisse vor, die auf ein Fehlverhalten des bestellten Wirtschaftsprüfers schließen lassen.

24. Waren die Stabsstelle „Besondere Aufgaben“, die für die Aufdeckung krimineller Machenschaften in der Treuhandanstalt zuständig ist, sowie die treuhandinterne Revisionsabteilung mit der Margarethenhütte befaßt, und welche Ergebnisse haben eventuelle Recherchen dieser Stellen erbracht?

Für eine Einschaltung der genannten treuhandinternen Stellen bestand bislang kein Anlaß.

25. Wird die Bundesregierung veranlassen beziehungsweise die Treuhandanstalt dazu auffordern, die offenbar unlauteren Verstrickungen zwischen der Tridelta AG und der Elektroporzellan „Margarethenhütte“ Großdubrau GmbH durch unabhängige Wirtschaftsprüfer untersuchen zu lassen?

Da keine Verdachtsmomente vorliegen, besteht kein Handlungsbedarf.

26. Hält die Bundesregierung es für Zufall, daß vorzugsweise diejenigen, die effiziente Lösungen für den Weiterbetrieb der Elektroporzellan „Margarethenhütte“ Großdubrau GmbH vorgeschlagen und gefordert haben, schnellstens aus ihren Beschäftigungsverhältnissen entfernt worden sind?

Kann die Bundesregierung hierin einen Sinn erkennen?

Entspricht dies den Leitlinien für die Geschäftsführung von Treuhandunternehmen bzw. der in diesen Unternehmen gängigen Praxis?

Der konstruierte Zusammenhang besteht nicht. Es sind nur noch einige wenige Mitarbeiter beschäftigt.

27. Was sind nach Auffassung der Bundesregierung die Folgen einer Informationspolitik, die durch Desinformation, ausbleibende Information und Ausgrenzung gekennzeichnet ist?

Ziel der Treuhandanstalt ist es, die betroffenen Arbeitnehmer und die Öffentlichkeit rechtzeitig und präzise zu informieren. Dies ist auch im Fall „Margarethenhütte“ Großdubrau GmbH geschehen. Sowohl die Tridelta AG, die Geschäftsführung der „Margarethenhütte“ Großdubrau GmbH als auch die Treuhandanstalt haben frühzeitig und kontinuierlich die Belegschaft, den Betriebsrat, die Gemeinde Großdubrau, die Kreisstadt Bautzen und das Land Sachsen informiert. Die Treuhandanstalt hat in ständiger Abstimmung mit den Ländern, den Gemeinden und den Arbeitnehmern in den letzten Monaten durch zahlreiche Maßnahmen die gegenseitige Information und Abstimmung ständig verbessert.

28. Wie erklärt sich die Bundesregierung, daß bei der betroffenen Belegschaft der Elektroporzellan „Margarethenhütte“ Großdubrau GmbH eben dieser Eindruck von der Informationspolitik der Treuhandanstalt und der Geschäftsführung der Elektroporzellan „Margarethenhütte“ Großdubrau GmbH entstehen konnte?

Siehe Antwort zu Frage 27.

29. Wie beurteilt die Bundesregierung die Informationspolitik von Treuhandanstalt und Geschäftsleitung der Elektroporzellan „Margarethenhütte“ Großdubrau GmbH gegenüber der Belegschaft und der betroffenen Bevölkerung in Großdubrau?

Siehe Antwort zu Frage 27.

30. Gibt es Anweisungen der Treuhandanstalt für die Informationspolitik von Treuhandunternehmen gegenüber Belegschaften und Öffentlichkeit?
Wenn ja, welchen Inhalts?

Es gibt keine spezifischen Anweisungen der Treuhandanstalt für die Informationspolitik ihrer Beteiligungen. Im übrigen siehe Antwort zu Frage 27.

31. Ist es bei der Treuhandanstalt üblich, ehemalige Betriebsdirektoren, die Absolventen der SED-Parteihochschule sind und Vorsitzende von Betriebsgewerkschaftsleitungen waren, mit der Geschäftsführung von Unternehmen zu beauftragen?

Unterliegen diese alten Kader in neuen Führungspositionen einer besonderen Aufsicht durch die Treuhandanstalt, und wenn ja, war dies auch im Fall des Geschäftsführers der Elektroporzellan „Margarethenhütte“ Großdubrau GmbH der Fall?

Die Treuhandanstalt nimmt ihre Verpflichtung ernst, aus der Vergangenheit belastetes Führungspersonal nicht weiter in Füh-

rungsfunktionen zu beschäftigen. Bekanntlich sind in den vergangenen Monaten eine Vielzahl von Führungskräften nach Bekanntwerden und Bestätigung entsprechender Vorwürfe aus ihren Funktionen ausgeschieden.

32. Hat es, wenn ja, ab welchem Zeitpunkt, Hinweise auf Fehlverhalten des genannten Geschäftsführers gegeben?
Sind ggf. Überprüfungen eingeleitet worden?
Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Die Treuhandanstalt ist kritischen Hinweisen bezüglich der Person des Geschäftsführers nachgegangen. Insbesondere hat wegen einer möglichen politischen Vorbelastung eine Überprüfung des Geschäftsführers durch den Vertrauensbevollmächtigten der Treuhandanstalt stattgefunden. Der Geschäftsführer ist inzwischen aus dem Unternehmen ausgeschieden.

33. Wie kann die Bundesregierung erklären, daß die Treuhandanstalt einen Geschäftsführer im Amt beläßt, der erstens als alter Kader vorbelastet ist und an dem zweitens von vielerlei Seiten Kritik geübt wird und dessen Ablösung gefordert wird (Stellungnahmen der Gemeinde, des Landratsamts, des Wirtschaftsministeriums des Freistaates Sachsen, von Bundes- und Landtagsabgeordneten sowie des Fördervereins „Margarethenhütte“)?

Siehe Antwort zu Frage 32.

34. Ist bei den Entscheidungen der Treuhandanstalt die Bedeutung des Industriestandortes Großdubrau für die Region in die Erwägungen einbezogen worden, und wenn ja, warum sind hierfür nicht die zuständigen Stellen des Freistaates Sachsen gehört worden?

Die Bedeutung des Industriestandortes Großdubrau ist der Treuhandanstalt voll bewußt. Darum hat sie dem sächsischen Wirtschaftsministerium empfohlen, gezielte Ansiedlungsbemühungen zu betreiben. Alle angesprochenen Behörden sind in den Abstimmungsprozeß der Abwicklung eingebunden.

35. Welche Maßstäbe gelten für Treuhandunternehmen im Hinblick auf die Erhaltung von Arbeitsplätzen?
Sind diese Maßstäbe im Fall Großdubrau von der Treuhandanstalt, der Tridelta AG und der Elektroporzellan „Margarethenhütte“ Großdubrau GmbH eingehalten worden?

Ziel der Treuhandanstalt und damit der Treuhandunternehmen ist es, so viele Arbeitsplätze wie wirtschaftlich möglich zu erhalten. Eine Dauersubventionierung von unrentablen Betrieben ist jedoch finanziell und wirtschaftspolitisch nicht vertretbar.



